Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen, Werkleistungen und projektbezogene Leistungen der Peter Riedel GmbH (B2B)

Gültig ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Keine Verwendung gegenüber Verbrauchern.

1. Geltungsbereich, Vertragspartner und Rangfolge

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Peter Riedel GmbH, Straße des Friedens 15, 08352 Raschau-Markersbach, Deutschland (nachfolgend „Lieferer“). Sie gelten insbesondere für die Lieferung und kundenspezifische Fertigung technischer Produkte und Anlagen, Stahl- und Metallbauarbeiten, Sport- und Skisprungtechnik, Krane und Winden, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Prüfung, Reparatur, Ersatzteile, Planungs- und sonstige projektbezogene Leistungen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“). Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Lieferer in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert oder leistet.

1.4 Individualvereinbarungen haben Vorrang. Im Übrigen gilt folgende Rangfolge: Auftragsbestätigung beziehungsweise beiderseits unterzeichneter Vertrag, ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibung und freigegebene technische Unterlagen, diese AGB, gesetzliche Vorschriften. Die VOB/B wird nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Einbeziehung ausdrücklich vereinbart ist.

1.5 Diese AGB gelten in ihrer bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass der Lieferer in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

2. Angebote, Vertragsabschluss und technische Unterlagen

2.1 Angebote des Lieferers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Lieferers in Textform, durch Unterzeichnung eines Vertrags oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Der Lieferer kann eine Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang annehmen.

2.2 Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Öffentliche Äußerungen, Werbung und Prospekte enthalten keine Beschaffenheitsgarantie.

2.3 Bei kundenspezifischen Leistungen sind die vom Besteller bereitgestellten Daten und die nach Vertragsschluss vom Besteller freigegebenen Werk-, Ausführungs- oder Montageplanungen maßgeblich. Der Besteller prüft diese Unterlagen unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Maße, Anschlüsse, Schnittstellen und Eignung für den vorgesehenen Zweck.

2.4 Technische Änderungen bleiben zulässig, wenn sie durch zwingende Vorschriften, technische Weiterentwicklung, Lieferbarkeit von Komponenten oder Fertigungsgründe veranlasst sind, die vereinbarte Funktion und Qualität nicht wesentlich beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind.

2.5 Eine Garantie, insbesondere für bestimmte Leistungswerte, Lebensdauer, Verfügbarkeit oder wirtschaftlichen Erfolg, wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet und in Textform vereinbart ist.

3. Leistungsumfang, Änderungen und Mitwirkung des Bestellers

3.1 Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und den darin in Bezug genommenen Unterlagen. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, insbesondere Erd-, Beton-, Elektro-, Netzwerk-, Kran-, Gerüst-, Hebe-, Prüf-, Genehmigungs-, Entsorgungs- und bauseitige Anpassungsarbeiten, sind nicht geschuldet.

3.2 Der Besteller stellt rechtzeitig und unentgeltlich alle für Planung und Ausführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen, Zugänge, Anschlüsse, Medien, geeignete Arbeits- und Lagerflächen sowie sichere Baustellenbedingungen bereit. Er benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner und koordiniert bauseitige Gewerke.

3.3 Der Besteller ist für die Richtigkeit seiner Vorgaben sowie für die Eignung der bauseitigen Konstruktion, des Baugrunds und der Schnittstellen verantwortlich, soweit deren Prüfung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang des Lieferers gehört. Erkennt der Lieferer offensichtliche Widersprüche oder Risiken, weist er den Besteller hierauf hin.

3.4 Änderungswünsche des Bestellers bedürfen der Bestätigung des Lieferers. Der Lieferer teilt, soweit vor Ausführung möglich, Auswirkungen auf Vergütung, Termine und technische Ausführung mit. Bis zur Einigung darf der Lieferer die betroffenen Arbeiten aussetzen. Notwendige Mehrleistungen werden nach dem vereinbarten Preisgefüge, hilfsweise nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand zu angemessenen Sätzen, vergütet.

3.5 Unterbleibt oder verzögert sich eine erforderliche Mitwirkung des Bestellers, verlängern sich Fristen und Termine angemessen. Der Besteller vergütet dem Lieferer die hierdurch nachweisbar entstehenden Mehrkosten; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach § 642 BGB, bleiben unberührt.

4. Preise, Preisanpassung und Nebenkosten

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise für Lieferungen EXW Peter Riedel GmbH, Straße des Friedens 15, 08352 Raschau-Markersbach, Incoterms® 2020, ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Zoll, Einfuhrabgaben, Montage und Inbetriebnahme.

4.2 Reise-, Übernachtungs-, Auslösungs-, Prüf-, Abnahme-, Genehmigungs-, Kran-, Hebe-, Gerüst-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind.

4.3 Bei einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als vier Monaten darf der Lieferer den Preis anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss nachweisbar und für ihn nicht vorhersehbar die für die Leistung maßgeblichen Material-, Energie-, Lohn-, Fracht-, Zoll-, Abgaben- oder Beschaffungskosten ändern. Die Anpassung ist auf den Anteil der Kostenänderung beschränkt, der die konkrete Leistung betrifft; Kostensenkungen werden in gleicher Weise berücksichtigt. Der Lieferer legt dem Besteller die Berechnungsgrundlagen auf Verlangen nachvollziehbar dar.

4.4 Das Recht zur Preisanpassung gilt unabhängig von der vereinbarten Leistungszeit, soweit sich die Ausführung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, oder der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen verlangt. Erhöht sich der Gesamtpreis nach Ziffer 4.3 um mehr als 10 %, kann der Besteller innerhalb von zehn Werktagen nach Mitteilung vom noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags zurücktreten, sofern der Lieferer die Erhöhung nicht auf höchstens 10 % begrenzt.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Unsicherheitseinrede

5.1 Zahlungsplan und Fälligkeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Fehlt eine besondere Regelung, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Abschlags- und Vorauszahlungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich ist der vorbehaltlose Zahlungseingang auf dem angegebenen Konto.

5.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Lieferer ist außerdem berechtigt, die gesetzliche Verzugspauschale und einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

5.3 Zahlungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften, bei fehlender Leistungsbestimmung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

5.4 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf er nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

5.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, darf der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften noch ausstehende Leistungen verweigern und angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen. Erfolgt diese trotz angemessener Fristsetzung nicht, kann der Lieferer vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.

6. Liefer- und Leistungszeit; höhere Gewalt

6.1 Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Sie beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt, erforderliche Unterlagen und Freigaben erteilt und vereinbarte Zahlungen geleistet sind.

6.2 Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf bereitgestellt und Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder - bei vereinbartem Versand beziehungsweise vereinbarter Montage - die maßgebliche Leistungshandlung rechtzeitig vorgenommen wurde.

6.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller selbstständig nutzbar oder im Rahmen des vereinbarten Bestimmungszwecks verwendbar und ihm zumutbar sind.

6.4 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige vom Lieferer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht beherrschbare Ereignisse, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Epidemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transport- oder Betriebsstörungen und Cyberangriffe auf angemessen geschützte Systeme, verlängern Fristen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, soweit sie die Leistungserbringung tatsächlich beeinträchtigen. Gleiches gilt bei nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung, wenn der Lieferer rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Störung nicht zu vertreten hat. Der Lieferer informiert den Besteller unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer.

6.5 Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, kann jede Partei nach angemessener Nachfrist vom betroffenen, noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Bereits erbrachte Teilleistungen sind abzurechnen. Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach Ziffer 12.

6.6 Gerät der Lieferer in Verzug, richten sich Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Voraussetzungen und den Haftungsgrenzen in Ziffer 12.

7. Versand, Gefahrübergang, Lagerung und Annahmeverzug

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Peter Riedel GmbH, Straße des Friedens 15, 08352 Raschau-Markersbach, Incoterms® 2020. Andere Lieferklauseln, insbesondere FCA, gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und ebenfalls nach Incoterms® 2020.

7.2 Organisiert der Lieferer auf Wunsch des Bestellers Verpackung, Verladung, Versand oder Versicherung, geschieht dies auf Kosten des Bestellers. Eine Änderung des vereinbarten Gefahrübergangs ist damit nicht verbunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.3 Bei Werkleistungen mit geschuldeter Montage geht die Gefahr mit der Abnahme über. Wird die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.4 Verzögert sich Versand, Abholung, Montage oder Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, darf der Lieferer die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Bestellers lagern. Berechnet werden die nachgewiesenen Lager- und Zusatzkosten. Der Besteller darf nachweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

7.5 Im Annahmeverzug kann der Lieferer nach angemessener Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften anderweitig über den Liefergegenstand verfügen, Selbsthilfeverkauf betreiben oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Montage, Inbetriebnahme und Abnahme

8.1 Bei Montage- und Inbetriebnahmeleistungen gewährleistet der Besteller freien, sicheren und rechtzeitigen Zugang zur Baustelle beziehungsweise Anlage. Er erfüllt die geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Koordinationspflichten und informiert über besondere Gefahren. Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Energie, Beleuchtung, Sanitär- und Lagermöglichkeiten stellt er bereit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.2 Wartezeiten, Unterbrechungen, zusätzliche Anreisen und Mehraufwand, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind, werden nach Aufwand berechnet. Der Lieferer dokumentiert die wesentlichen Ursachen und Zeiten.

8.3 Soweit die Leistung der Abnahme unterliegt, hat der Besteller sie nach Fertigstellung unverzüglich zu prüfen und abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Festgestellte Restarbeiten und Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

8.4 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Lieferer nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Im Übrigen gelten § 640 BGB und, soweit anwendbar, § 650g BGB.

8.5 Teilabnahmen können für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Leistungsteile vereinbart werden. Prüfungen, Erprobungen oder eine vorläufige Nutzung zu Testzwecken stellen für sich genommen keine Abnahme dar.

9. Untersuchungs- und Rügepflichten; Mängelanzeige

9.1 Ist das Geschäft für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. Offene Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

9.2 Mängelanzeigen sollen in Textform erfolgen und den Mangel, den betroffenen Liefer- oder Leistungsteil, den Zeitpunkt des Auftretens sowie die Betriebsbedingungen möglichst genau beschreiben. Soweit zumutbar, sind aussagekräftige Fotos, Messwerte, Fehlerprotokolle oder sonstige Nachweise beizufügen. Eine starre Mindestzahl von Fotos ist nicht erforderlich.

9.3 Der Besteller hat dem Lieferer eine Prüfung des beanstandeten Gegenstands und die Durchführung der Nacherfüllung zu ermöglichen. Rücksendungen bedürfen vorheriger Abstimmung; zwingende gesetzliche Rechte werden hierdurch nicht eingeschränkt.

9.4 Bearbeitet oder verwendet der Besteller einen erkennbar mangelhaften Liefergegenstand weiter, hat er den Lieferer vorher zu informieren und unverhältnismäßige Folgeschäden zu vermeiden. Gesetzliche Genehmigungswirkungen, insbesondere nach § 377 HGB, bleiben unberührt.

10. Mängelrechte und Verjährung

10.1 Die Leistung ist mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang beziehungsweise Abnahme nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Unerhebliche Abweichungen, die Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit nicht beeinträchtigen, begründen kein Recht zur Verweigerung der Abnahme; gesetzliche Mängelrechte bleiben im Übrigen unberührt.

10.2 Bei berechtigten Mängeln ist der Lieferer nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt; die berechtigten Interessen des Bestellers werden berücksichtigt. Der Besteller gewährt die erforderliche Zeit und Gelegenheit. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie endgültig verweigert, kann der Besteller nach den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziffer 12.

10.4 In dringenden Fällen einer konkreten Gefahr für Betriebssicherheit, Leben, Gesundheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Besteller unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen selbst oder durch fachkundige Dritte durchführen lassen. Er informiert den Lieferer vorab, soweit möglich, andernfalls unverzüglich danach, dokumentiert Ursache und Maßnahmen und beschränkt den Eingriff auf das Erforderliche. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht nur, soweit der Lieferer für den Mangel einzustehen hat und die Kosten erforderlich und angemessen waren.

10.5 Mängelrechte bestehen nicht, soweit der Mangel oder Schaden auf natürlicher Abnutzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Betriebs-, Wartungs- oder Sicherheitsanweisungen, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln, Änderungen ohne Zustimmung, mangelhaften bauseitigen Leistungen, ungeeignetem Baugrund oder nicht vom Lieferer zu vertretenden äußeren Einflüssen beruht.

10.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung, bei Werkleistungen ab Abnahme. Die Verkürzung gilt nicht bei Arglist, ausdrücklicher Garantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gesetzlichen Rückgriffsansprüchen nach §§ 445a, 445b BGB sowie in Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

10.7 Durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist nicht neu, es sei denn, der Lieferer erkennt seine Nacherfüllungspflicht ausdrücklich in Textform an oder das Gesetz ordnet einen Neubeginn an.

10.8 Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein vom Lieferer zu vertretender Mangel vorliegt, darf der Lieferer die erforderlichen Prüf- und Transportkosten zu angemessenen Sätzen berechnen, wenn der Besteller erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Dem Besteller bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

11. Betrieb, Wartung, Prüfungen und Ersatzteile

11.1 Der Besteller ist für den sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Er beachtet gesetzliche Betreiberpflichten, behördliche Auflagen sowie die mitgelieferten Bedienungs-, Wartungs-, Prüf- und Sicherheitsunterlagen und unterweist sein Personal.

11.2 Wartungen und Prüfungen sind in den gesetzlich, behördlich, vertraglich oder nach den Herstellerunterlagen vorgesehenen Intervallen durch fachkundiges Personal durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit besondere Qualifikationen, Messmittel oder Autorisierungen erforderlich sind, dürfen nur entsprechend qualifizierte Personen eingesetzt werden.

11.3 Der Besteller darf den Lieferer mit Wartung, Prüfung und Ersatzteillieferung gesondert beauftragen. Eine ausschließliche Bindung an den Lieferer besteht nur, wenn dies wegen sicherheitsrelevanter Systemkenntnisse oder Schutzrechten sachlich erforderlich und im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

11.4 Unterlassene oder unsachgemäße Wartung, nicht durchgeführte Prüfungen oder nicht ersetzte Verschleißteile schließen Mängel- und Haftungsansprüche nur insoweit aus, als sie für den geltend gemachten Mangel oder Schaden ursächlich waren.

11.5 Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien unterliegen bestimmungsgemäßem Verschleiß und sind nicht mangelhaft, wenn ihre Beschaffenheit der vereinbarten oder üblichen Lebensdauer entspricht. Angaben zur Lebensdauer sind Erfahrungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich garantiert wurden.

12. Haftung

12.1 Der Lieferer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

12.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Lieferer nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, soweit nicht ein Fall nach Ziffer 12.1 oder 12.2 vorliegt.

12.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferers sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

12.5 Für den Verlust elektronischer Daten haftet der Lieferer nach Maßgabe dieser Ziffer nur in Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Risiko entsprechender Datensicherung durch den Besteller entstanden wäre.

12.6 Soweit der Besteller den Schaden mitverursacht hat, insbesondere durch fehlerhafte Angaben, unsichere Baustellenbedingungen, unzureichende Wartung oder Nichtbefolgung von Sicherheitsanweisungen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware).

13.2 Der Besteller behandelt die Vorbehaltsware pfleglich, wartet sie auf eigene Kosten und versichert sie zum Neuwert gegen übliche Risiken. Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen oder sonstige Zugriffe Dritter sind dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen; erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

13.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, verarbeiten, verbinden oder einbauen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig.

13.4 Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für den Lieferer als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

13.5 Der Besteller tritt bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte entstehen, jeweils in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt widerruflich zum Einzug ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

13.6 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere erheblichem Zahlungsverzug, kann der Lieferer nach angemessener Fristsetzung die Vorbehaltsware herausverlangen. Die Rücknahme gilt nur dann als Rück-

tritt, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt. Der Besteller trägt die erforderlichen Rücknahmekosten, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

13.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Lieferer auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

13.8 Bei Lieferungen in Staaten, in denen der Eigentumsvorbehalt nicht oder nicht vollständig anerkannt wird, wirkt der Besteller an der Bestellung einer wirtschaftlich gleichwertigen Sicherheit mit.

14. Schutzrechte, Software und technische Daten

14.1 An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Werkplanungen, Modellen, Programmen, Dokumentationen, Daten und sonstigem Know-how behält der Lieferer Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte. Sie dürfen nur für den Vertragszweck genutzt, nicht vervielfältigt und Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

14.2 Soweit Software oder digitale Komponenten mitgeliefert werden, erhält der Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den Betrieb des Liefergegenstands beschränktes Nutzungsrecht. Quellcode wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Zwingende gesetzliche Nutzungsrechte bleiben unberührt.

14.3 Änderungen an Software, Steuerungen, Parametern oder Schnittstellen durch den Besteller oder Dritte erfolgen auf dessen Risiko. Mängel- und Haftungsrechte entfallen nur, soweit die Änderung für den Mangel oder Schaden ursächlich war.

14.4 Der Besteller sichert vor Wartungs-, Fernzugriffs- oder Updatearbeiten seine Daten und Systeme. Fernzugriff setzt eine gesonderte Abstimmung, die erforderlichen Berechtigungen und angemessene technische Schutzmaßnahmen voraus.

14.5 Stellt der Besteller Unterlagen, Daten, Marken, Software oder Konstruktionen bereit, gewährleistet er, dass deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt. Er stellt den Lieferer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

15. Vertraulichkeit

15.1 Beide Parteien behandeln alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werden und als vertraulich bezeichnet sind oder nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind, vertraulich und verwenden sie ausschließlich für den Vertragszweck.

15.2 Die Weitergabe an Beschäftigte, verbundene Unternehmen, Berater und Nachunternehmer ist zulässig, soweit sie die Information zur Vertragsdurchführung benötigen und zu angemessener Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; soweit zulässig, ist die andere Partei vorab zu informieren.

15.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt oder unabhängig entwickelt wurden.

15.4 Die Verpflichtung gilt für fünf Jahre nach Vertragsende; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie solange fort, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses bestehen. Gesetzliche Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

16. Exportkontrolle und gesetzliche Vorgaben

16.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontroll-, Sanktions- oder Embargovorschriften entgegenstehen. Der Besteller stellt erforderliche Angaben zu Endverwendung, Endempfänger und Bestimmungsland rechtzeitig bereit.

16.2 Der Besteller darf Liefergegenstände, Software, Technologie und Dokumentationen nicht unter Verstoß gegen anwendbare Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften ausführen, weitergeben oder verwenden. Er verpflichtet entsprechend eingeschaltete Dritte.

16.3 Verzögert oder verhindert eine erforderliche Genehmigung oder ein gesetzliches Verbot die Leistung, haftet der Lieferer nicht für die Verzögerung oder Nichterfüllung, sofern er das Hindernis nicht zu vertreten hat. Beide Parteien können den betroffenen Teil des Vertrags kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn das Hindernis nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt werden kann.

17. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

17.1 Erfüllungsort für Zahlungen sowie - soweit die Art der Leistung nichts anderes erfordert - für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Lieferers.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Lieferers. Der Lieferer darf den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

17.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen nach Vertragsschluss sollen in Textform erfolgen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden im Sinne des § 305b BGB bleiben unberührt.

17.5 Bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, soweit rechtlich zulässig.

17.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

Stand: November 2026

Peter Riedel GmbH



Dipl.-Ing. (FH) Peter Riedel
Geschäftsführer